

Fördergemeinschaft der Grundschule Jübek

Satzung

§1 Name, Sitz, Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Fördergemeinschaft der Grundschule Jübek“
2. Er hat den Sitz in Jübek
3. Es soll als gemeinnütziger Verein anerkannt werden
4. Geschäftsjahr ist das Schuljahr

§2 Vereinszweck

Die Fördergemeinschaft der Grundschule (GS) Jübek setzt sich zum Ziel, Hilfen bei der Gestaltung kultureller Bildungsarbeit zu gewähren, sowie den Schulbetrieb dort zu unterstützen, wo öffentliche Mittel nur in geringem Umfang oder gar nicht gewährt werden.

§3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei Mitgliedern, die durch Elternschaft Mitglied geworden sind, automatisch nach Verlassen des letzten Kindes der GS Jübek.

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Schuljahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter der Einhaltung einer Frist von 4 Wochen (bis mindestens 30.06.). Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit von den anwesenden Mitgliedern.

§5 Verwendung der Gelder

- Zuschüsse für die Ausgestaltung von Gemeinschaftsveranstaltungen (Schulfeste, Entlassungsfeiern, Sportveranstaltungen usw.)
- Zuschüsse für die Bildung und Ausbildung in kulturellen Bereichen (z.B. Anschaffungen von Musikinstrumenten)
- Zuschüsse zu Klassenfahrten und sonstigen Schulveranstaltungen
- Anschaffungen, die für den Unterricht wünschenswert sind und vom Schulträger nicht bezahlt werden können

§6 Antragsberechtigung

Eltern und Lehrer der GS Jübek können bei Bedarf einen schriftlichen Antrag auf Gewährung von Zuschüssen nach den Richtlinien stellen.

Über die Anträge entscheidet der Vorstand.

§7 Beiträge

Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Jahreshauptversammlung der Mitglieder.

§8 Organe des Vereins

- a. Der Vorstand
- b. Die Mitgliederversammlung

§9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, einem Beisitzer und dem Schullelternbeiratsvorsitzenden der GS Jübek.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Die Vorstandssitzungen finden mindestens 2 Mal pro Geschäftsjahr statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Der Vorstand verpflichtet sich während seiner Tätigkeit, und auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit, über die ihm bei dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen oder Tatsachen, die offenkundig sind und deren Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal im Geschäftsjahr einzuberufen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen eine Woche vorher dem Vorstand mitgeteilt werden.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen.

Satzungsänderungen müssen in vollem Wortlaut in der Tagesordnung aufgeführt werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl der Vorstandsmitglieder mit den Posten des 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassenwartes und Schriftführers
4. Wahl von 2 Kassenprüfern. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
5. Jede Änderung der Satzung
6. Entscheidung über eingereichte Anträge des Vorstandes
7. Beitragsfestlegung
8. Auflösung des Vereines

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn sie vom Vorstand beschlossen oder mindestens 1/3 der Mitglieder beantragt wird.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§12 Beurkundung von Beschlüssen

Über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift abzunehmen.

§13 Auflösung der Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern erforderlich.

Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung der Mitgliederversammlung gefasst werden.

Das nach Beendigung der Liquidation des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vereinsvermögen ist nur mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausschließlich für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an das Amt Arensharde, welches das Geld zu Gunsten der Schüler und Schülerinnen der GS Jübek ausgeben soll.

Überarbeitet, geändert und beschlossen am 25.05.2009

Unterschriften des Vorstandes

1. Vorsitzende(r)	2. Vorsitzende(r)	Kassenwart(in)
Schulelternbeiratsvorsitzende(r)	Schriftführer(in)	Beisitzer(in)
